

Neue Anforderungen an das Jugendamt durch das Familienverfahrensgesetz

Winfried Flemming

Zusammenfassung

Durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen (FamFG) tritt eine entscheidende Veränderung im Verhältnis zwischen Jugendamt und Familiengericht ein: Jugendhilfe und Familiengericht werden in verschiedenen Rollen in der Ausgestaltung einer Verfahrenspartnerschaft in eine Verantwortungsgemeinschaft gesetzt. Die Fachkräfte des Jugendamtes sind im Familiengerichtsverfahren als Verhandlungspartner auf Augenhöhe eingeladen. Das Jugendamt ist aufgefordert, die richterliche Autorität zu nutzen, um so die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für seine Arbeit zu sichern. Beide Institutionen treten in ein Verhältnis der gegenseitigen Wechselwirkung ein. Keiner kommt ohne den anderen zum Ziel.

Abstract

The German Act regarding the Reform of Proceedings in Family Matters and Matters of Non-Contentious Jurisdiction, which took effect on 1st September 2009, has brought a significant change in the relation between youth care authorities and the Family Court. Youth care services and the Family Court have been legally committed to taking on specific roles in an attempt to make them develop a responsible partnership in family proceedings. More precisely, youth care professionals are invited to participate in the relevant legal negotiations on equal terms with court officials. They are requested to use judicial authority and thus to ensure the prerequisites and the framework conditions of their work. The two institutions enter a relationship of mutual reciprocation. Cooperation is essential in achieving success.

Schlüsselwörter

Familiengericht – Jugendamt – Verfahrensrecht – Verfahrenspfleger – Kooperation – Kindeswohl

1. Zwei Verfahrenswelten

treffen eine Lebenswelt

Obwohl in den Regelungen des Familienrechts einerseits und des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII andererseits zwei einander eher fremde Systeme zusammen treffen, haben beide Systeme bei näherer Betrachtung sowohl Gemeinsamkeiten als auch einander – jedenfalls auf den ersten Blick – widersprechende Grundsätze, Regelungen und Verfahrensweisen. Die in den beiden Systemen handelnden Personen spre-

chen unterschiedliche Sprachen; die Terminologie des SGB VIII und die des BGB und FamFG sind nicht aufeinander abgestimmt. Jugendämter und Familiengerichte sind verschieden organisiert. Auf der Seite der Jugendhilfe werden Freiwilligkeit, Vertrauen, Beteiligung und Mitwirkung als die unverzichtbaren Grundlagen methodischen Helfens genannt; die Hilfen des SGB VIII haben sich diesen Prinzipien in besonderer Weise verschrieben und verlangen ausdrücklich Freiwilligkeit, Transparenz und Partizipation als Ausgangsvoraussetzungen und als Prinzipien für die Hilfeplanung und für die Gestaltung des Hilfeprozesses. Viele Entscheidungen des Familiengerichts zielen ebenfalls entweder auf eine Verbesserung der Situation von Kindern oder versuchen zumindest, eine Gefährdung des Kindeswohls weitgehend auszuschließen. Um aber seine Entscheidungen durchzusetzen, verfügt das Familiengericht über eine Fülle von Möglichkeiten und Maßnahmen, Zwang auszuüben. Kinder können als die Adressaten beider Systeme nur dann wirksam erreicht werden, wenn ein gemeinsames professionelles Vorgehen der in „Verantwortungsgemeinschaft“ stehenden Akteure beider Systeme (Familiengerichte einerseits und Jugendämter sowie Jugendhilfeträger andererseits) gelingt.

1.1 Verhandlung und Verständigung als Grundprinzip

Die neuen Verfahrensvorschriften des FamFG zielen auf eine Verständigung der Eltern und versuchen, die Verantwortung der streitenden Parteien in der Wahrnehmung ihrer Elternrolle zu stärken. In Sorgerechts- und Umgangsverfahren soll eine nachhaltige Konfliktlösung erreicht werden, die die beteiligten Kinder als Subjekte mit eigenen Rechten und Interessen behandelt. Dabei soll sich das Familiengericht frühzeitig konkret in einem frühen Anhörungstermin mit dem Familienkonflikt befassen. Das neue Verfahren verlangt von allen Beteiligten eine grundsätzlich neue und veränderte Haltung.

1.2 Verständigung verlangt Verstehen – ein neues Klima

Entscheidungen, die auf der Grundlage von Verantwortung und Stärkung der Eltern nachhaltige Lösungen für Konflikte um Kinder oder mit Kindern beziehungsweise Jugendliche finden sollen, werden erst durch ein gründliches Verstehen der betroffenen Kinder, aber auch durch ein Verstehen der Eltern möglich, die vor dem Familiengericht häufig verzweifelt um ihre eigene „verlorene Lebenszeit“ kämpfen. Nachhaltige Verständigung wird erst durch Verstehen möglich: Verstehen bedeutet aber keineswegs eine Aufgabe der Distanz oder gar kritiklose Anpas-

sung. Ein Verstehen des jeweils anderen kann vielmehr erst dann entstehen, wenn die Beteiligten nicht mehr um ihre Sicherheit bangen müssen. Daraus folgt, dass die Verfahrensbeteiligten, die im Familiengerichtsverfahren mit dem Ziel einer tragfähigen Konfliktentscheidung antreten, neuen Anforderungen unterworfen sind: Erst durch das Verstehen aller im Verfahren beteiligten Rollen und ihrer Funktion im Streit ist eine Entscheidung im Familienkonflikt möglich.

Die mit dem Konflikt im Familiengerichtsverfahren befassten Professionellen können sich mit den Konfliktparteien wie auch untereinander erst dann verständigen, wenn sie eine souveräne Sicherheit in der eigenen Rolle erlangt haben, das heißt wenn sie nicht mehr durch ihre Angst geleitet sind, bei einer Verständigung ihre Rolle und ihren Auftrag zu verfehlten. Erst dann wird es möglich, gemeinsam in einer Verantwortungsgemeinschaft wirksamen Schutz für Kinder im Familienstreit zu erreichen (*Langenfeld; Wiesner 2004, S. 62*).

▲ **Richter.** Das betrifft zunächst einmal Richterinnen und Richter als Herren des Verfahrens. Die neuen Verfahrensvorschriften verlangen von ihnen eine Umkehrung gewohnter Arbeitsweisen, die ihnen bisher Sicherheit gewährleisteten. Durch eine beschleunigte Terminierung gemäß § 155 FamFG sehen sie sich nun mit aufgeheizten, unfertigen und unausgegorenen Streitigkeiten konfrontiert. Sie haben vier Wochen nach Antragstellung nur wenig solides Material in der Hand beziehungsweise in der Akte und die Situation ist in vielen Fällen verworren und schwer überschaubar. Das sind wahrlich ungünstige und schwierige Voraussetzungen für eine „Verfahrensherrschaft“ und es ist nur allzu verständlich, wenn Richterinnen und Richter vor einer Investition ihrer Arbeitszeit in unausgereifte und unübersichtliche Streitsituationen zurück scheuen, in denen sie zudem Autoritätsverlust befürchten müssen, da die meisten von ihnen im Verständnis der sozialen und psychologischen Grundlinien dieser Auseinandersetzungen in der Regel nicht ausgebildet sind. Hinzu kommt die Auslastung der Arbeitskapazität der Richter und Richterinnen durch lange vorterminierte Verfahren.

▲ **Rechtsanwälte.** Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind oft vor die Aufgabe gestellt, dass ihr Mandat bisweilen mit der mehr oder weniger konkreten Erwartung des Mandanten verbunden ist, dass sie durch geschicktes und raffiniertes Taktieren einen vermeintlichen Vorteil für ihre Partei erstreiten. Das neue Familiengerichtsverfahren verlangt

DZI-Kolumne

Vancouver

Die Olympischen Winterspiele lenken unsere Aufmerksamkeit auf die lebenswerteste Stadt der Welt: Vancouver. Diesen Superlativ bestätigen zahlreiche Umfragen, wie vor einigen Monaten im renommierten „Economist“. Was macht die Stadt so attraktiv? Die schöne Pazifiklage zwischen Buchten und Bergen wird da genannt, ebenso das gemäßigte Klima, die gute Infrastruktur, Weltoffenheit, Vielfalt, Freundlichkeit und Toleranz.

Vancouver hat 2,3 Millionen Einwohner, davon 48 Prozent mit einem Migrationshintergrund.

Die Olympiastadt zeigt, dass die Vielfalt und das Miteinander von Kulturen gelingen können – und das zu einer Zeit, wo „Multikulti“ in Deutschland für gescheitert erklärt wird. Natürlich dürfen nicht allein Prozentsätze verglichen werden, ohne auch die dahinter stehenden Menschen und ihre Möglichkeiten in den Blick zu nehmen. Menschen aber können sich entwickeln und Städte prägen Menschen. Deshalb gibt es allen Grund, das ermutigende Beispiel von Vancouver als Ansporn zu begreifen.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

nun von ihnen, sich dem Spagat zwischen dem von den streitenden Parteien oft mit Nachdruck geforderten Auftrag und einer auf Verständigung ausgerichteten Vorgehensweise zu stellen. Dabei sind sie ständig der Gefahr ausgesetzt, dass ihr Mandant zum nächsten Kollegen läuft, und es ist durchaus möglich, dass ihm dort das versprochen wird, was auch immer er sich wünscht. Das sowieso schon geringe Honorar wäre dann gemindert oder unter Umständen ganz verloren und gegebenenfalls viel Arbeitszeit für Gespräche wäre umsonst investiert.

▲ **Jugendämter.** Die Jugendämter hatten seit Langem den Ruf, als reine Eingriffsbehörde der verlängerte Arm des Vormundschafts- beziehungsweise Familiengerichts zu sein, und sie haben sich in den vergangenen 20 Jahren mühsam etwas Abstand zu diesem Ruf erkämpft. Wie eingangs beschrieben, ist das Leitbild der Jugendämter von Begriffen wie Freiwilligkeit, Vertrauen, Beteiligung und Mitwirkung und Lebenswelt- und Leistungsorientierung geprägt. Damit war zwangsläufig ein größerer Abstand zu den Familiengerichten verbunden. Ein Bewusstsein der Jugendämter für die Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht entstand in den vergangenen Jahren wieder im Zusammenhang mit den bundesweit bekannten Vernachlässigungs- und Todesfällen und dem damit einhergehenden Bewusstsein für die Erfordernisse eines wirksamen Kinderschutzes.

Auf die anderen Verfahrensbeteiligten (Verfahrenspfleger, Sachverständige, Vormünder und so weiter) soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

1.3 Unzufriedenheit mit der bisherigen Situation und erste Veränderungsversuche

Vor dem Hintergrund der entstandenen Fremdheit der Institutionen und trotz der geschilderten Bedenken und Hindernisse ist bei vielen Verfahrensbeteiligten ein Gefühl der Unzufriedenheit mit der Wirkung der im Familiengerichtsverfahren getroffenen Entscheidungen auf die betroffenen Kinder gewachsen. Das betrifft zunächst einmal das kindliche Zeitempfinden. Die normale Verfahrensdauer schafft für Kinder oft Realitäten, so dass eine Entscheidung, und sei sie noch so gut abgesichert, häufig zu spät kommt, weil das Leben einfach weitergegangen ist.

In den letzten Jahren haben sich viele Richterinnen und Richter trotz aller Bedenken und Vorbehalte auf den Weg gemacht, die Verfahrensabläufe zu verändern und an den Grundfesten der bewährten und sicheren Abläufe zu rütteln. Sie haben die Verfahrensbeteiligten frühzeitig eingeladen, sich mit ihnen

gemeinsam „aufs Glatteis“ einer ergebnisoffenen Verfahrensplanung zu begeben, die sich an den Bedürfnissen von Kindern orientiert und die auf Verständigung der Erwachsenen setzt. Ein solches grundsätzlich verändertes Vorgehen war also auch bisher schon möglich. Das FamFG sieht dies nun ausdrücklich vor.

1.4 Neue Anforderungen an alle Verfahrensbeteiligten

Aus den veränderten Verfahrensvorschriften ergeben sich für alle Verfahrensbeteiligten neue Anforderungen. In Deutschland gibt es mittlerweile eine Vielzahl von interessierten Rechtsanwältinnen und -anwälten, die bereit sind, sich dem beschriebenen Spagat zu stellen. Dazu gehört zuallererst eine grundsätzliche Änderung in der anwaltlichen Königsdisziplin, dem schriftlichen Vortrag der Antragsschrift und dessen Erwiderung. Beide Schriftsätze sollen in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten kurz gehalten sein und die konkreten Interessen des antragstellenden Elternteils positiv formulieren. Die vertretene Partei muss überzeugt werden, auf ein Disqualifizieren der Gegenpartei und auf ein raffiniertes Taktieren zu verzichten. Der Anwalt beziehungsweise die Anwältin soll globale Forderungen, ausführliche Beschreibungen von Missständen sowie Schuldzuweisungen vermeiden (SenJ 2008).

Die Veränderungen bei einigen Richterinnen und Richtern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind auch bereits bei vielen Jugendämtern angekommen. Zunächst hat man sich in gemeinsamen Arbeitskreisen zusammengesetzt und in einem ersten Schritt die Kommunikationswege freigelegt und gründlich „entrostet“. Da wurden fleißig Faxnummern und Organigramme ausgetauscht und Berichtsstandards (neu) entwickelt (SenJ 2007). Man begegnet sich aber immer noch eher mit dem freundlichen, aber distanzierten Interesse eines Völkerkundlers, der auf einem versunken geglaubten Kontinent Leben entdeckt hat.

Zwei Ängste stehen weiterhin im Raum: die Angst um die richterliche Unabhängigkeit auf der einen Seite und die Angst um die Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe (§ 36a SGB VIII) auf der anderen Seite.

1.5 Zwischenbilanz

Ein ängstlicher „Verfahrensherrscher“ auf dem Glatt Eis soll zusammen mit Eltern, die den Überblick verloren haben und die von lebens- und berufserfahrenen Beteiligten vertreten werden, die gerade einen Spagat üben, mit Unterstützung eines Amtes, das

Angst vor Eingriffen in seine Entscheidungen hat und das jeglichen Zwang oder jegliche Verpflichtung als wesentliche Behinderung für seine Arbeit hält, vernünftige und nachhaltige, wegweisende Lebensentscheidungen für Kinder treffen. Das hört sich erst einmal nicht einfach an. An dieser Stelle wird klar: Ein zufriedenstellendes Verfahrensziel kann erst auf der Grundlage einer interdisziplinären Verständigung und Vernetzung erreicht werden. Dazu ist es erforderlich, die eigene Arbeitsweise zu überdenken und Handlungsmaßgaben und Verfahrensstandards zu entwickeln, um die gegenseitigen Arbeitsweisen der beteiligten Professionen und Institutionen in ihrem Sinn und Verfahren zu verstehen.

2. Die veränderte Rolle des Jugendamtes

Im Folgenden soll sich das Augenmerk auf die neuen Anforderungen an das Jugendamt im Familiengerichtsverfahren richten. Vermittlung und Verständigung, Beteiligung und die Umdeutung schwierigster Konfliktlagen in ein positiv wirkendes Unterstützungsmodell verbunden mit der Ermittlung des „wirklichen Willens“ des hilfebedürftigen Menschen sind eigentlich die Kardinalkompetenzen der Jugendhilfe. Ein auf Verständigung, Interessenausgleich und Verantwortlichkeit ausgerichtetes Familiengerichtsverfahren, wie es durch die Gesetzesänderungen im FamFG gewollt ist, sollte demnach bei der Jugendhilfe offene Türen einrinnen und der Rollenwechsel des Jugendamtes müsste von daher eigentlich wie von selbst vonstattengehen.

Für die Familiengerichte und Jugendämter bedeuten die Gesetzesänderungen und die ihnen zugrunde liegende veränderte Haltung eine grundsätzliche Umstellung ihrer bisherigen Praxis. Das Jugendamt, vertreten durch den Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst (ASD), ist künftig als Verfahrensbeteiligter sehr viel früher als bisher in das familiengerichtliche Verfahren aktiv eingebunden. Die fallzuständige Fachkraft des ASD wird nun also nicht mehr lediglich angehört, sondern ist aufgerufen, im familiengerichtlichen Verfahren als „aktiver Jugendhilfefachdienst“ in einem umfassenden Sinne tätig zu sein.

2.1 Immer weniger Personal, aber immer mehr Tempo? Wer soll das leisten?

Viele Jugendämter klagen über den schnellen ersten Anhörungstermin. Dadurch würden sie in Sorge- und Umgangssachen unnötig unter Druck gesetzt. Durch lange Postwege würde die tatsächlich zur Verfügung stehende Zeit auf zehn bis 14 Tage schrumpfen. Gerade in schwierigen, konfliktträchtigen Verfahren ist im frühen ersten Anhörungstermin

gemäß § 155 FamFG ein umfassendes Bild über die Konflikte, die Situation der Kinder und der Eltern, über Risiken und Möglichkeiten, über Bedarfe und Ressourcen nicht möglich. Es sei schlachtweg unmöglich, in der kurzen Zeit einen fundierten Jugendamtsbericht zu liefern. Das ist wirklich verständlich und für jeden gut nachvollziehbar.

2.2 Was ist zu einem frühen Zeitpunkt für das Jugendamt überhaupt möglich?

Die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes kann durch die Anträge und Schriftsätze der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sicherlich erst eine vordergründige Kenntnis von der Sicht der Parteien auf den Streit bekommen. Sie sieht zunächst, wie unterschiedlich die streitenden Parteien (in der Regel werden das die Eltern sein) die ihre Kinder betreffenden Fragen beurteilen. Soweit die Familie der Fachkraft des Jugendamtes nicht schon bekannt ist, dürfte bis zum frühen Anhörungstermin in der Regel lediglich Zeit für einen ersten Kontakt mit einer der beiden Parteien und vielleicht auch mit den betroffenen Kindern bleiben.

Auf dieser Grundlage kann die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes die ohnehin übliche erste vorläufige und teilweise Einschätzung über eine mögliche Gefährdung der betroffenen Kinder im Elternstreit vornehmen und kann gegebenenfalls mit den ersten Schritten ihrer eigenen, internen Arbeitsplanung beginnen. Vielleicht besteht auch noch in einzelnen Fällen die Möglichkeit, das Familienproblem beziehungsweise mögliche Hilfen schon ein erstes Mal im Team zu beraten. Das ist dann möglicherweise schon alles, was in diesem kurzen Zeitraum geht – und genau das ist schon genug! Mehr ist gar nicht nötig und mehr könnte unter Umständen sogar zuviel sein.

2.3 Einladung zur gemeinsamen Verfahrensplanung auf Augenhöhe mit dem Ziel der Mobilisierung aller Ressourcen

Es geht also nicht darum, mit vollständigen und abgesicherten Vorschlägen ein abgeschlossenes Bild zu vermitteln, das dann durch den Richter lediglich „abgesegnet“ werden kann. Die neue Haltung des FamFG führt alle Beteiligten zu einem sehr frühen Anhörungstermin am Richtertisch zusammen. Dort ist es das Ziel, zu einem frühen Zeitpunkt Bewegung in bereits festgefahrene Positionen zu bringen und für dieses Ziel alle zur Verfügung stehenden Ressourcen zu mobilisieren. Beim ersten Termin ist die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes also eingeladen, an einem umfassenden Verständigungsverfahren aktiv und flexibel mitzuwirken. Hier sollte

alles möglich sein: Es können zum Beispiel im Zuge einer Erörterung mit dem Richter alle Möglichkeiten und Risiken eines fortgesetzten Streites durchgesprochen werden und dann eine schnelle und dennoch nachhaltige Verständigung erfolgen. Es kann aber auch, falls dies nicht gelingt, mit allen Beteiligten unter der Leitung (Verfahrensherrschaft) des Richters ein Plan über das gemeinsame weitere Vorgehen und Verfahren entwickelt, verhandelt und verbindlich festlegt werden.

Das FamFG verpflichtet in § 162 im Fall eines entsprechenden Antrags das Gericht sogar zur Hinzuziehung des Jugendamtes. Stellt das Jugendamt also in einem Antragsverfahren (zum Beispiel in einem Umgangsverfahren) einen Sach- oder Verfahrensantrag, dann ist es schon deshalb Beteiligter im Sinne des § 7 FamFG. Die Norm des § 162 FamFG bedeutet eine Klärung der aktiven Rolle des Jugendamtes und stellt eine Stärkung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage dar. Entscheidet sich das Jugendamt gegen die Beteiligung, so bleibt es bei seiner Rolle, wie sie nach geltendem Recht ist: Es wird gehört, kann Anregungen geben und ist beschwerdeberechtigt. Für die Fachkraft des Jugendamtes bedeutet das, dass sie sich nicht nur passiv auf das „Angehörtwerden“ beschränken darf, sondern eingeladen ist, im Familiengericht aktiv über das geeignete Vorgehen und Verfahren Vorschläge einzubringen und mitzuverhandeln.

2.4 Hilfe im (Zwangs)Kontext des Familiengerichtsverfahrens – „Verschränkung“ zweier Verfahren

In den meisten Fällen dürften zunächst einmal die „klassischen“ Beratungsleistungen des Jugendamtes zum Zuge kommen, also Beratungshilfen gemäß §§ 16, 17 und 18 SGB VIII, die gegebenenfalls durch die Leistung des sogenannten Begleiteten Umgangs gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII ergänzt werden (BRV/Jug 2006). In Einzelfällen könnten noch Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII oder andere psychologische oder psychotherapeutische Leistungen aus dem SGB VIII in Betracht gezogen werden.

Die genannten Beratungsleistungen binden in den Jugendämtern schon jetzt sehr viel Personal, Zeit, Mittel und Nerven. Häufig wissen aber weder das Gericht noch die anderen Verfahrensbeteiligten viel über das, was in den ASDs der Jugendämter oder in den anderen Diensten (zum Beispiel in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen) für diese Familien unternommen wird. Gelegentlich wissen nicht einmal die verschiedenen Leistungserbringer

innerhalb der Jugendhilfe voneinander. So kann es möglich sein, dass Beratung zwar formal angenommen wurde, eine Partei aber insgeheim den Streit weiter betreibt und auf ihren Vorteil durch einen Gerichtsbeschluss gegen die andere Partei setzt. Eine Verständigung lässt sie dabei nur soweit geideihen, dass ihr Streitziel nicht in Gefahr gerät. Das heißt, dass sowohl das Familiengerichtsverfahren als auch der Beratungsprozess stagnieren, weil in den beiden getrennt laufenden Prozessen kein gemeinsames Bewusstsein über die Auftragslage und die daraus gewonnene Verfahrensplanung besteht.

2.5 Sicherung der Zielerreichung im Familiengerichtsverfahren durch systematische Einbindung des Jugendamtes

Oft kennen weder Richterinnen und Richter noch die Eltern, deren Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen oder die anderen Verfahrensbeteiligten mögliche, mit Beratung erreichbare Ziele, noch kennen sie die fachlichen und methodischen Bedingungen. Wenn Beratung jedoch eine direkte gezielte Wirkung in das Familiengerichtsverfahren hinein entfalten soll, dann ist es notwendig, im frühen Anhörungstermin ganz offen über die Rahmenbedingungen, den Beginn, den Verlauf, über die notwendige Mitwirkung und über die Anforderungen einer Berichterstattung (und gegebenenfalls über die Notwendigkeit zur Verschwiegenheit) konkret zu sprechen.

Ein Beispiel soll dies illustrieren: Obwohl Beratung beispielsweise gemäß § 17 SGB VIII oder Hilfe zum Begleiteten Umgang Regelleistungen der Jugendhilfe an Eltern im Trennungsprozess beziehungsweise an das Kind (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) sind, können diese Leistungen erst dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie planvoll im Kontext des Familiengerichtsverfahrens eingesetzt werden. Hält die fallführende Fachkraft des Jugendamtes in einem Elternstreit um das Sorgerecht die Inanspruchnahme einer Trennungsberatung für angezeigt, so ist für einen Erfolg die aktive und interessierte Mitwirkung beider Eltern eine notwendige Voraussetzung. Die Fachkraft des Jugendamtes bereitet dann ein konkretes Beratungsangebot vor, informiert im ersten frühen Anhörungstermin über mögliche, mit Beratung erreichbare konkrete Ziele und bringt dieses Hilfekonzept als Vorschlag ein – verbunden mit einem konkreten Termin- beziehungsweise Anmeldevorschlag.

2.6 Sicherung der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung durch aktive Beteiligung im Familiengerichtsverfahren

Umgekehrt kann das Jugendamt durch seine aktive Beteiligung erreichen, dass der Beratungsprozess

nicht durch andere Manöver oder Entscheidungen überlagert oder gestört wird. Dem Beispiel folgend, bringt die Fachkraft des Jugendamtes auch konkrete Vorschläge zur weiteren Verfahrensplanung des Familiengerichts ein, zum Beispiel Vorschläge zur Termin- und Entscheidungsplanung des Familiengerichts. Das sind dann auch Vorschläge über Angelegenheiten, die nur mittelbar mit der Situation des Kindes zusammenhängen, also weitere, im Zuge der Auseinandersetzung zu klärende Fragen, wie zum Beispiel die des Unterhalts oder wer von beiden Eltern wann auszieht beziehungsweise welcher Elternteil in der gemeinsamen Eigentumswohnung bleiben kann.

Bei einem Folgetermin, der durchaus auf Initiative und Vorschlag des Jugendamtes auf der Grundlage der vom Jugendamt eingebrachten Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung eines Zeitplanes für die notwendige Beratung vom Gericht festgelegt werden kann, wird dann zunächst der Fortschritt der Beratung erörtert und die Situation des Kindes betrachtet. Das kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass der beim Anhörungstermin mit den Eltern vereinbarte und vom Gericht auf Vorschlag des Jugendamtes angeordnete Beratungsauftrag konkret überprüft wird. Dann kann gegebenenfalls beim Anhörungstermin über andere Scheidungsfolgen und eventuell die Entscheidungswege anderer, die Beratung beeinträchtigender Angelegenheiten verhandelt oder entschieden werden.

2.7 Einbindung des Familienrichters in die Planung und Leistungserbringung des Jugendamtes am Beispiel des Begleiteten Umgangs

In einem Umgangsverfahren, in dem die Mutter dem Vater ein wenig kindgerechtes Verhalten vorhält oder aber eine Furcht oder Ablehnung des Kindes vor dem Vater unterstützt, trägt beispielsweise die Fachkraft des Jugendamtes (gegebenenfalls nach einer jugendamtsinternen Beratung in ihrem Fachteam) im ersten Anhörungstermin vor, dass die Eltern das Recht und die Möglichkeit haben, im ASD des Jugendamtes (oder bei einem vorher im Jugendamt ausgewählten Jugendhilfeträger) Beratung gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII zu erhalten, wenn sie diese beantragen und mitwirken. Die Anträge sind formlos. Ausschlaggebend ist zunächst ein gemeinsam vorgetragener Wunsch nach Beratung mit dem Ziel einer Verbesserung der Situation. Die Fachkraft des Jugendamtes bringt diesen Vorschlag ein und macht gleichzeitig ein konkretes Angebot, wo und wann die Eltern einen ersten Termin bekommen können. Weiterhin formuliert sie einen Vorschlag zum Beratungsziel (Auftrag), der gegebenenfalls im

Anhörungstermin mit den Eltern und den Rechtsanwälten oder Rechtsanwältinnen verhandelt und im gerichtlichen Protokoll niedergeschrieben wird. In einem weiteren Schritt erklärt sie allen Beteiligten die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beratung, die Bedingungen der aktiven und zuverlässigen Mitwirkung der Eltern und andere fachliche Rahmenbedingungen, dass zum Beispiel parallel zur Beratung keine weiteren Anträge zum Umgang gestellt werden dürfen und dass alle anderen Entscheidungen, die mit dem Umgang zusammenhängen (zum Beispiel Umzugsvorhaben in eine andere Stadt), nicht weiterbetrieben werden, damit nicht insgeheim Hoffnung auf eine Nebenlösung durch Gerichtsentscheidung oder Ähnliches (zum Beispiel Umgangsausschluss) geähnert wird. Gegebenenfalls kann die Fachkraft des Jugendamtes beantragen, dass das gesamte Verfahren für diese Zeit ausgesetzt wird.

Außerdem sollte die Fachkraft des Jugendamtes erläutern, welche Kriterien zur Beurteilung des Beratungserfolges und der Mitwirkung herangezogen werden können und ihre weitere Berichterstattung in das Verfahren hinein auf der Grundlage ihrer Mitteilungspflichten erörtern. Dabei sollte auch der Umgang mit eventuell schützenswerten Informatio-


ALICE SALOMON
HOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Science

hochschule
coburg
university of applied sciences

Spezialisierung auf Hochschulniveau in Beratung und Sozialer Therapie:
Der berufsbegleitende

**Master-Studiengang
Klinische Sozialarbeit**

startet seinen 9. Durchgang!

Bewerbungen bis zum 1. März 2010

Wir beraten Sie gern telefonisch unter der Telefondnr.: (030) 99245-332
www.ash-berlin.eu/klinsa

eine Kooperation der Alice Salomon Hochschule und der Hochschule Coburg



nen, die im Zuge der Beratung auftreten können, erörtert werden, damit im ersten Anhörungstermin entschieden werden kann, von wem und in welcher Weise das Ergebnis der Beratung berichtet wird. Es ist dabei durchaus möglich, dass vereinbart wird, dass auch der die Beratung durchführende Mitarbeiter des Leistungserbringens im Folgetermin zusätzlich zur Fachkraft des Jugendamtes angehört wird und über Mitwirkung und über Inhalte und Fortschritt beziehungsweise Prognose in diesem speziellen Fall berichtet. Gegebenenfalls ist es noch erforderlich, vorzuschlagen, dass gleich bei Gericht ein formloser Antrag der Eltern aufgenommen wird und dass die Eltern durch das Gericht unter der Androhung einer einstweiligen Anordnung (§ 156 Abs. 3 Satz 2 FamFG) oder der Kostentragungspflicht (§ 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG) zur Mitwirkung nach den zuvor beschriebenen Kriterien verpflichtet werden. So kann zum Beispiel bei Zweifeln an einer konstruktiven Mitwirkung bei der Beratung verfahren werden.

3. Kleiner Exkurs zu Fragen des Vertrauensschutzes

An dieser Stelle sollen ganz kurz Aspekte des Vertrauensschutzes von Beratung angesprochen werden, die in der Praxis in einigen Fällen zu Missverständnissen geführt haben. Beratung ist kein eindeutiger Begriff. Neben einer im Rahmen eines Familiengerichtsverfahrens gezielt auf die Verständigung der Eltern im Trennungsprozess ausgerichteten Trennungs- und Scheidungsberatung gibt es viele andere Formen von Beratung. Der Beratungsbegriff wird in der Jugendhilfe sehr viel häufiger im Sinne psychologisch orientierter Gespräche oder auch therapeutischer Prozesse verwendet. Wenn also im Familiengericht über „Beratung“ berichtet wird, dann ist damit eine Beschränkung auf genau diese eine auf die Verständigung der Eltern im Trennungsprozess ausgerichtete und gegebenenfalls im ersten Anhörungstermin gemeinsam definierte Leistung gemeint, nämlich zum Beispiel eine unterstützende Trennungsberatung zur Entwicklung eines gemeinsamen Elternkonzepts zum Aufenthalt des Kindes oder zum Umgang des Kindes mit seinem Vater oder seinen Großeltern. Es bedeutet aber nicht, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Jugendamtes über alles andere Auskunft geben soll, was er oder sie über die Eltern gegebenenfalls aus anderen Beratungs- oder Hilfeprozessen weiß. Wenn zum Beispiel gleichzeitig ein Elternteil mit seiner neuen Familie (beispielsweise mit dem neuen Freund und dessen Kindern aus erster Ehe) familientherapeutische Leistungen erhält, dann stehen Informationen aus dieser Familientherapie unter Vertrauensschutz und werden nicht im Familien-

gerichtsverfahren berichtet. Die Berichterstattung beschränkt sich auf den Teil der vereinbarten Beratung. Verschwiegenheit ist essenzielle Voraussetzung einer wirkungsvollen Beratung; sie kann auch nicht durch vorab erteilte Schweigepflichtentbindungen unterlaufen werden. Einige Ausnahme bilden Erkenntnisse über eine Gefährdung des Kindes.

4. Ineinandergreifen zweier unterschiedlicher Verfahren – Unantastbarkeit der jeweiligen Verfahrensherrschaft

Das Familiengericht bezieht in der Anhörung das Jugendamt und die anderen Verfahrensbeteiligten in seine Verfahrensplanung und in seine Entscheidungsfindung ein, entscheidet aber in allen Phasen selbstständig und unabhängig. Die durch das Jugendamt in fachlicher Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bestimmte Hilfe an die Eltern wird damit zu einer Phase im familiengerichtlichen Verfahren. Das Jugendamt hat aber zu allen Zeitpunkten die uneingeschränkte Verfahrensherrschaft über seinen Fachprozess (zum Beispiel Beratung), ohne dass damit die Verfahrensherrschaft des Richters oder der Richterin über das familiengerichtliche Verfahren beeinträchtigt würde.

Damit ist sichergestellt, dass alle Beteiligten in die Planung der nächsten Arbeitsphase im Familiengerichtsverfahren einbezogen sind und alle wissen, was als geeignetes und richtiges Mittel erkannt ist, um eine Einigung der Eltern zu unterstützen. Gleichfalls ist allen klar, welche Nebenbedingungen zu einem Gelingen dieser Arbeitsphase einzuhalten sind. Diese Bedingungen sind gegebenenfalls durch Maßnahmen des Gerichts mit Sanktionen belegt. Beide Verfahren unterstützen sich gegenseitig – in vielen Fällen können sie sogar ohne einander nicht zum Erfolg führen.

5. Verhandlungssicherheit als neue Anforderung an die Fachkraft des Jugendamtes

Aus Sicht des Jugendamtes sind weder die Hilfe- und Unterstützungsplanung und -begleitung noch die Teilnahme an Anhörungsterminen des Familiengerichts neu. Die Einladung zur aktiven Mitgestaltung des Familiengerichtsverfahrens und die Einbindung des Familiengerichts in Jugendhilfeleistungen stellen die Fachkraft des Jugendamtes vor neue Aufgaben: Sie muss sich sicher zwischen den beiden Welten „Hilfe und Unterstützung“ auf der einen Seite und „Kontrolle und Zwang“ auf der anderen Seite bewegen. Alle Vorgänge, Vereinbarungen und Beschlüsse müssen konkret und für alle verständlich sein, wenn sie wirken sollen. Das ist in erster Linie die Aufgabe des Richters oder der Richterin. Umge-

kehrt ist es erforderlich, dass auch die Angebote des Jugendamtes in eine konkrete und für alle Beteiligten verständliche Beziehung zum Familiengerichtsverfahren gestellt werden. Dafür ist die Fachkraft des Jugendamts verantwortlich.

Neben sicheren Kenntnissen der „eigenen“ Leistungen (SGB VIII), der dazugehörigen (Verwaltungs) Verfahren beziehungsweise der landesrechtlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften muss die Fachkraft des Jugendamtes nun auch verstärkt über sichere Grundkenntnisse des materiellen Rechts (Familienrecht, des BGB) und vor allem des FamFG verfügen, um eine aktive und nachhaltige Wirkung ihres Handlungsauftrages entfalten zu können.

Hierzu gehört auch die sichere und selbstbewusste Vertretung des als richtig erkannten Vorschlags. Diese Vertretung muss auch strengen Nachfragen eines Richters oder einer Richterin wie auch oft als Angriffe verstandenen Plädoyers von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen standhalten. Die aktive Vertretung der Kindeswohlaspekte im familiengerichtlichen Verfahren durch die Fachkraft des Jugendamtes erfordert daher auch unter widrigen Umständen neben der sozialpädagogischen Kompetenz, Verhandlungssicherheit und selbstbewusstes Auftreten

6. Von der Ohnmachtsposition zum Verhandlungspartner auf Augenhöhe

Zuerst die gute Nachricht: Langwierige Berichte über eine Kette von mehr oder weniger erfolglosen Unterstützungsversuchen aus einer Ohnmachtssituation heraus sind nun vollständig überflüssig geworden. Neu ist, dass die Fachkraft des Jugendamtes nun darauf vorbereitet sein muss, bereits im ersten frühen gerichtlichen Anhörungstermin und im Verlaufe des Verfahrens sachkundig und aktiv (mündlich) zu berichten und zu entscheiden, in welcher Weise die notwendigen öffentlichen Hilfen bereits ausgeschöpft sind und welche anderen Hilfen geeignet sind oder noch in Anspruch genommen werden können.

7. Strukturelle Anforderungen an die Organisation und Anpassung der internen Verfahren

Das Jugendamt muss als Organisation bereits vor dem ersten Anhörungstermin inhaltliche und organisatorische Vorkehrungen treffen, damit die zuständige Fachkraft an diesem teilnehmen und in der Sache kompetent

- ▲ mündlich über die Situation des Kindes in seiner Familie berichten kann;
- ▲ mögliche Risiken für die Kinder oder Jugendlichen erörtert;

- ▲ mögliche Hilfen, die zuvor im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes als notwendig erkannt wurden (vgl. § 36 SGB VIII), vorschlägt;
- ▲ Vorschläge zum weiteren familiengerichtlichen Verfahren einbringt, zum Beispiel in welcher Weise das Familiengericht in eine Verlaufskontrolle einzogen werden kann.

8. Fazit

8.1 Aktiver Jugendhilfefachdienst

Eine auf die Verständigung der Eltern ausgerichtete Vorgehensweise des Familiengerichts, die versucht, die Verantwortung der streitenden Parteien in der Wahrnehmung ihrer Elternrolle zu stärken, hat deshalb nachhaltige Auswirkungen auf die Mitwirkung des Jugendamtes im Familiengerichtsverfahren. Die Fachkraft des Jugendamtes wird im Gerichtsverfahren nicht mehr nur angehört, sondern kann als aktiver Jugendhilfefachdienst bereits geeignete Instrumente der Jugendhilfe (etwa ein Terminangebot in einer Beratungsstelle) zum Gerichtstermin mitbringen. Da sie gleichzeitig über „verhandlungssichere Sprachkenntnisse“ des familiengerichtlichen Verfahrens verfügt, kann sie die Ziele und Erwartungen an die eigene Profession in dieser Sprache an die Verfahrensbeteiligten vermitteln und notwendige Arbeitsbedingungen gegebenenfalls mit dem Instrumentarium des Familiengerichts absichern.

8.2 Verbesserte Wirkungschancen

Das Jugendamt ist mit seinen Hilfen, die ja auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Problembewusstsein bei den Eltern auf eine Verbesserung der Situation der betroffenen Kinder zielen, auch in schwierigen Konfliktsituationen nicht mehr allein. Wenn die Fachkraft des Jugendamtes ihre Arbeitsweise anpasst, kann sie die Angebote und Hilfen im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens verankern und eine bessere Wirkung auf den Adressaten der Leistungen (das Kind) erzielen.

8.3 Fortbildung und Organisationsentwicklung

Für das Jugendamt bedeutet das FamFG eine entscheidende Stärkung und Verbesserung der eigenen Handlungsmöglichkeiten im Sinne der Leistungsadressaten. Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, amtsinterne Strukturen und Verfahren zu prüfen, um den Nutzen dieser verbesserten Position durch geeignete Personal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen zur Entfaltung zu bringen.

Der Beitrag ist ein Nachdruck des Artikels „Veränderte Anforderungen an das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren“ aus der Zeitschrift Familie

Literatur

- Jugendamt Mitte von Berlin: Leitbild des Jugendamtes Mitte. In: http://www.berlin.de/imperia/md/content/bamitte/jugendamt/leitbild_jugendamt.pdf (Abruf am 6.12.2010)
- Langenfeld, Christine; Wiesner, Reinhard: Verfassungsrechtlicher Rahmen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen und seine einfachgesetzliche Ausfüllung. In: Verantwortlich Handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, Saarbrücker Memorandum. Herausgegeben vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Köln 2004, S. 62
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin: Rahmenleistungsbeschreibung Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) vom 15.12.2006. In: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/brvj/brvjug_151206_anl_d3.pdf (Abruf am 6.1.2010)
- Senatsverwaltung für Justiz (SenJ), Berlin: Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten bei den Amtsgerichten Tempelhof/Kreuzberg sowie Pankow/Weißensee, dem Kammergericht und den Jugendämtern der Bezirke bei der „Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren“ gemäß §§ 8a Abs. 3, 50 SGB VIII i.V.m. § 49a FGG. In: http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gerichte/familiengerichte/kooperation_jugendamt_familiengericht_empfehlungen_stand_oktober_2007.pdf Berlin 2007 (Abruf am 6.1.2010)
- Senatsverwaltung für Justiz (SenJ), Berlin: Hinweise der Berliner Familiengerichte zu dem beschleunigten Familienverfahren. In: http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gerichte/familiengerichte/beschleunigte_sfamilienverfahren/merkblatt_zu_dem_beschleunigten_familienverfahren.pdf Berlin 2008 (Abruf am 6.1.2010)

Kindesvernachlässigung

Probleme, Ausmaß und Gegenstrategien

Annette Frenzke-Kulbach

Zusammenfassung

Der Vernachlässigung von Kindern ist in der Vergangenheit weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden als der körperlichen oder sexuellen Kindesmisshandlung. Die bekannt gewordenen Fälle zeigen jedoch, dass Kindesvernachlässigung die häufigste Form der Kindesmisshandlung darstellt. Strategien der Hilfen weisen einerseits auf die Notwendigkeit einer guten Kooperation aller beteiligten Stellen hin. Andererseits gibt es Hinweise auf die Wirksamkeit von Präventionsprogrammen besonders bei der Risikogruppe der Kinder unter drei Jahren. Schließlich zeigen gerade diese Programme die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Systemen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen.

Abstract

Although many cases have shown that neglect is the most prevalent form of child maltreatment, child neglect has so far received less attention than the physical or sexual abuse of children. Helping strategies not only require a good cooperation between all the authorities concerned. With regard to the high-risk group of children aged under three years it has turned out, too, that prevention programmes are highly effective. It is these programmes that prove the importance of a coaction between the services of child and youth welfare and public health.

Schlüsselwörter

Kindesmisshandlung – Vernachlässigung – Prävention – Kindeswohl – Jugendhilfe – Gesundheitswesen

Begriffsbestimmung

Vernachlässigung stellt eine Form von Kindeswohlgefährdung dar, die in § 1666 BGB ausdrücklich als eigene Fallkategorie erwähnt wird. Auch wenn der Vernachlässigung in der Vergangenheit nicht eine so hohe Aufmerksamkeit geschenkt wurde wie der Kindesmisshandlung oder dem sexuellen Missbrauch, gibt es mittlerweile einen guten Grundstock an wissenschaftlichen Erkenntnissen. In der Kinderschutzpraxis ist es vielfach üblich, die folgenden Formen der Kindesmisshandlung zu unterscheiden (Wolff 2007, S. 45):

- ▲ körperliche Kindesmisshandlung;
- ▲ Vernachlässigung;
- ▲ emotionale Misshandlung;
- ▲ sexuelle Misshandlung.